



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 6/1410

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Teil 1 Finanzausgleich

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise

- (1) Dieses Gesetz trifft Regelungen über die Ausstattung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln. Zugleich regelt es den angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen und den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.
- (2) Den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Verfügung gestellt. Sie sollen durch die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel in die Lage versetzt werden, die Pflichtaufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises wahrzunehmen und in einem angemessenen Maß freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises realisieren können. Bei der

Bemessung der Finanzmittel sind die Veränderungen im System des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zu berücksichtigen.

- (3) Neben den finanziellen Mitteln nach Abs. 2 Satz 1 erhalten die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfes außerhalb dieses Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen vom Land.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Finanzausgleichsmasse

- (1) Die Finanzausgleichsmasse ist die sich aus der Ermittlung der Einnahmeverhältnisse ergebende Verbundmasse nach Abs. 2. Ist die Verbundmasse geringer als die sich aus Abs. 3 ergebende Mindestausgleichsmasse, so ist die Finanzausgleichsmasse der Betrag nach Abs. 3. Die Finanzausgleichsmasse sowie die nach diesem Gesetz vorgesehenen Teilmassen werden unter Berücksichtigung von Abs. 4 jährlich bis zum 30. September durch ein Finanzausgleichsänderungsgesetz für das jeweils nächste Jahr festgestellt.
- (2) In die Ermittlung der Einnahmeverhältnisse sind die Landes- und Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, die Landessteuern, die Gemeindesteuern, die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich, die Bundesergänzungszuweisungen sowie die Sonderbedarfsergänzungszuweisungen einzubeziehen. Die Verbundmasse beträgt 34,75 v. H. der Einnahmen aus Satz 1 abzüglich der Gemeindeanteile aus den Gemeinschaftssteuern und den Gemeindesteuern. Die Ermittlung erfolgt unter Zugrundelegung der jeweiligen Frühjahrssteuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung.
- (3) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise notwendige, angemessene Finanzausstattung (Mindestausgleichsmasse) ist jährlich zu ermitteln und anzupassen. Maßstab der Ermittlung sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung von auf Landes- oder Bundesgesetzen beruhenden Veränderungen der kommunalen Aufgabenstruktur, die Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex sowie die Frühjahrssteuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung.
- (4) Die Ermittlung der Mindestausgleichsmasse und der Verbundmasse obliegt einer durch die Landesregierung zu berufenden Kommission, in welcher neben dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auch das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium, das Statistische Landesamt, der Landesrechnungshof sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Die Kommission legt dem Landtag ihren Bericht bis zum 30. Juni eines jeden Jahres vor.
- (5) Die nach Absatz 2 ermittelte Verbundmasse ist auf Grundlage der Haushaltsrechnung nachträglich zu überprüfen. Übersteigt die sich unter Zugrundele-

gung der Einnahmen ergebende Verbundmasse die Verbundmasse nach Absatz 2, so ist der Mehrbetrag im kommenden Ausgleichsjahr dem Ausgleichsstock nach § 17 zuzuführen und vorrangig für Zwecke nach § 18 zu verwenden. Ist die sich unter Zugrundelegung der Einnahmen ergebende Verbundmasse geringer als die nach Absatz 2, so wird der Minderbetrag im kommenden Ausgleichsjahr mit dem Ausgleichsstock nach § 17 verrechnet. Eine Verrechnung nach Satz 3 findet nur insoweit statt, wie die nach Satz 1 ermittelte Verbundmasse, die um die tatsächlichen Steuereinnahmen korrigierte Mindestausgleichsmasse, übersteigt.

(6) Soweit die Zuweisungen an die Kommunen laut Haushaltsrechnung für das Jahr 2009 den sich nach dem Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2009 ergebenden Anspruch der Kommunen übersteigen, findet über die in den Jahren 2010 bis 2012 erfolgten Verrechnungen hinaus kein weiterer Ausgleich statt.

(7) Die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2013 beträgt 1.700.653.884 Euro.“

3. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angaben „und 50 Millionen Euro für das Jahr 2014“ gestrichen.

b) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Angaben „§§ 7 bis 11“ durch die Angaben „§§ 7 bis 11b“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angaben „die Jahre 2013 und 2014“ durch die Angaben „das Jahr 2013“ ersetzt.

b) In der zu Satz 1 gehörenden Tabelle werden die Jahreszahl „2014“ und die Beträge „101 291 119 Euro“, „95 874 690 Euro“ und „145 263 368 Euro“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Angaben

„für das Jahr 2014	Landkreise	3 977 563 Euro
	kreisfreie Städte	1 088 264 Euro“

sowie die Angaben

„für das Jahr 2015 und danach jährlich insgesamt 4 940 172 Euro“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden die Angaben

„für das Jahr 2014 243 353 Euro“

sowie

„für das Jahr 2015 und danach jährlich 238 063 Euro“ gestrichen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Besondere Ergänzungszuweisungen**

- (1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen entsprechend den §§ 7 bis 11 gewährt.
 - (2) Daneben erhalten Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entsprechend der §§ 11a und 11b besondere Ergänzungszuweisungen zur Milderung der Nachteile durch Rückgang der Einwohnerzahlen sowie zur Milderung der Mehrbelastungen in Folge des demografischen Wandels.
 - (3) Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.“
7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angaben „und 79 836 282 Euro für das Jahr 2014“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Angaben „und 34 970 028 Euro für das Jahr 2014“ gestrichen.
8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angaben „und 15 689 560 Euro für das Jahr 2014“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Angaben „und 10 162 688 Euro für das Jahr 2014“ gestrichen.
9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Angaben „und 43 817 703 Euro für das Jahr 2014“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Angaben „und 22 924 743 Euro für das Jahr 2014“ gestrichen.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Angaben „und 20 613 290 Euro für das Jahr 2014“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Angaben „und 2 417 655 Euro für das Jahr 2014“ gestrichen.

11. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise erhalten 19 608 534 Euro für das Jahr 2013.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die kreisfreien Städte erhalten 391 466 Euro für das Jahr 2013.“

12. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a
Besondere Ergänzungszuweisung zur Milderung der Nachteile
durch Rückgang der Einwohnerzahlen**

- (1) Den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden wird jeweils zum 1. Februar eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 10 000 000 Euro gewährt, um die durch den Rückgang der Einwohnerzahlen entstehenden Nachteile abzumildern.
- (2) Aus der in Absatz 1 genannten Teilmasse erhalten die Landkreise 4 875 000 Euro, die kreisfreien Städte 250 000 Euro sowie die kreisangehörigen Gemeinden 4 875 000 Euro.
- (3) Die Leistungen bemessen sich nach dem Rückgang der Einwohnerzahl im vorvergangenen Jahr.“

13. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

**„§ 11b
Besondere Ergänzungszuweisung zur Milderung der Mehrbelastungen
in Folge des demografischen Wandels**

- (1) Den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden wird jeweils zum 1. Februar eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 20 000 000 Euro gewährt, um Mehrbelastungen in Folge des demografischen Wandels abzumildern.
- (2) Aus der in Absatz 1 genannten Teilmasse erhalten die Landkreise 7 650 000 Euro, die kreisfreien Städte 4 700 000 Euro sowie die kreisangehörigen Gemeinden 7 650 000 Euro.

- (3) Die Leistungen bemessen sich nach der Zahl der Einwohner unter 18 und über 65 Jahren zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres sein.“

14. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2013 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 248 751 352 Euro, die Landkreise 190 935 167 Euro und die reisangehörigen Gemeinden 457 523 045 Euro.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2, Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei den kreisfreien Städten entspricht der Gesamtansatz der Einwohnerzahl.“

b) In Abs. 2, Nummer 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

c) In Abs. 2, Nummer 2 werden die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.

d) Abs. 2, Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bei den Landkreisen besteht der Hauptansatz aus der durch den Dünnbesiedlungszuschlag veränderten Einwohnerzahl. Der Dünnbesiedlungszuschlag beträgt 1 v. H. für jeweils zehn Einwohner unter der Durchschnittseinwohnerdichte aller Landkreise.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „und für das Jahr 2014“ gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils proportional zur Höhe der Schlüsselzuweisungen.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen nach einheitlichen Maßstäben und eindeutig bestimmten Kriterien zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Nähere ist durch Verordnung zu regeln.

c) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über die Beantragung und die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist der Landtag vierteljährlich zu unterrichten.“

d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Ausgleichsstock werden im Haushaltsjahr 2013 Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro zur Aufstockung der Schlüsselzuweisungen für die Stadt Bitterfeld-Wolfen entnommen.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag setzt sich DIE LINKE für die Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit, die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge und den solidarischen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft zwischen den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreisen ein. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass jede Kommune ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen kann.

Aus Sicht der LINKEN sollen in Jahren, in denen das Land hohe (Steuer)einnahmen hat, daran auch die Kommunen teilhaben. In Jahren, in denen das Land niedrige (Steuer)einnahmen hat, sollen die Kommunen mindestens die finanzielle Mindestausgleichsmasse erhalten. Diese hat die Entwicklungen der Aufwendungen, der Aufgaben sowie der Leistungsfähigkeit der Kommunen maßgeblich zu berücksichtigen und ist hinsichtlich der im FAG bestimmten Teilmassen jährlich zu prüfen und zu ermitteln.

Zugleich wird es in den kommenden Jahren in hohem Maße darauf ankommen, die Nachteile und Mehrbelastungen für die Kommunen abzumildern, die durch Einwohnerrückgang und demografischen Wandel entstehen. Dazu gehört, dass sich DIE LINKE für höhere Ergänzungszuweisungen zur Unterhaltung der Kreisstraßen, für die Beibehaltung des Dünnbesiedlungszuschlages für Landkreise und für die steuerkraftabhängige Vergabe der Investitionspauschale einsetzt.

Letztlich gilt es, die Vergabe der Mittel aus dem Ausgleichsstock auf eine verlässliche Grundlage zu stellen und die Konsolidierung der kommunalen Haushalte nachhaltig zu unterstützen. Um mit Hilfe des Ausgleichsstockes besondere Härten bei der Durchführung des Gesetzes zu vermeiden, sollen 2013 die Schlüsselzuweisungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen um 4 000 000 Euro aufgestockt werden.

Zu § 1

Absatz 1:

Artikel 88 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung verlangt den angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen gemeindlichen Finanzkraft, eine Benennung dieses Maßstabes im Gesetz erachtet DIE LINKE für notwendig.

Absatz 2:

Satz 2 des zu ändernden Gesetzentwurfes ist vor dem Hintergrund der Regelungen in § 2 Abs. 2 des Änderungsantrages entbehrlich, da der Anteil der Gemeinden am Länderanteil der Gemeinschaftssteuern dort verankert ist.

Satz 2 des Änderungsantrages enthält eine Klarstellung dahingehend, dass freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in angemessenem Umfang Gegenstand dieses Gesetzes sind und für die Ermittlungen nach § 2 Abs. 3 einzubeziehen sind.

Satz 3 des Änderungsantrages trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der verpflichtenden Einführung der Doppik ab 2013 ein Ausgleich im Ergebnisplan zu erzielen ist, in welchem Erträge und Aufwendungen enthalten sind, die bislang nicht Gegenstand der auf der Kassenstatistik beruhenden Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfes waren. Die Klarstellung ist für die Ermittlung nach § 2 Abs. 3 zu beachten.

Absatz 3

Dieser entspricht dem Abs. 2 Satz 3 im Regierungsentwurf.

Zu § 2

Grundsätzlich ist ein Steuer- bzw. Einnahmeverbund zwischen Land und Kommunen als Bemessung für den kommunalen Finanzausgleich geeignet, den kommunalen Aufgabenanteil und seine Finanzierung durch das Land abzubilden. Sachsen-Anhalt ist infolge der sich aus den Steuereinbrüchen 2008/2009 ergebenden Verrechnungen zu Lasten der Finanzausgleichsmassen kommender Jahre 2009 zu einer aufgabenbezogenen Ermittlung des kommunalen Finanzausgleichs übergegangen. Mit dem Verbundsystem der Vergangenheit ließ sich das gesetzgeberische Ziel, die Kommunen mit den Finanzmitteln auszustatten, welche zur angemessenen Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht mehr darstellen.

Der Übergang zur aufgabenbezogenen Finanzausstattung bot hier eine Lösung, die nach Auffassung der LINKEN nur ungenügend umgesetzt wurde. Vor dem Hintergrund eigener Finanzierungsprobleme wurden Finanzausgleichsmassen festgesetzt, die den kommunalen Bedarf ebenso wenig abbildeten wie die Verbundquote. Der jetzt vorliegende Regierungsentwurf bemüht sich um eine realistischere Ermittlungsgrundlage für die kommunalen Finanzbedarfe. Schreibt man diese in die vergangenen Ausgleichsjahre zurück und berücksichtigt die vormals niedrigeren kommunalen Einnahmen, so ist festzustellen, dass die Finanzausgleichsmassen der vergangenen Jahre nicht auskömmlich waren. In Folge dessen nahmen die Finanzierungsprobleme in den Kommunen zu, was sich in den aufgelaufenen Fehlbeträgen widerspiegelt.

Das gewählte System, aber auch das mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagene, koppelte und koppelt die Kommunen auch bei einer günstig verlaufenden Entwicklung der staatlichen Gesamteinnahmen von positiven Konjunkteffekten ab. Zum einen ist der Finanzierungsanteil des Landes festgeschrieben, zum anderen bewirken positive wirtschaftliche Entwicklungen eigener kommunaler Einnahmen ein weiteres Absinken des Landesanteils. DIE LINKE ist aber der Auffassung, dass vor dem Verteilungshintergrund staatlicher Aufgaben und damit auch von Ausgaben, die Verteilung der gesamtstaatlichen Einnahmen dieser Aufgabensymmetrie folgen muss. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass damit die Finanzierungslast der Kommunen durch das Land unplanbar wird, denn der Finanzierungsanteil der Kommunen ist in einem festen Vomhundertsatz der Landeseinnahmen festgelegt.

Um eine Übervorteilung der Kommunen zu vermeiden, werden in dem Einnahmeverbund auch die Landeseinnahmen berücksichtigt, die aufgrund des Solidarpaktes bis 2019 sinken. Dem Umstand, dass die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich durch die nur teilweise anzurechnenden Gemeindesteuern zu Lasten des Landes sinken, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gemeindeeinnahmen für die Ermittlung des Einnahmeverbundes herangezogen werden. Auch überproportional steigende kommunale Steuereinnahmen wirken sich nicht zu Lasten des Landes aus, da sie nach Anwendung des Vomhundertsatzes wieder zum Abzug gebracht werden. Diese Form bewirkt, dass die Finanzausgleichsmasse gleichmäßig proportional zu Landes- und Gemeindeeinnahmen verläuft und Verschiebungen zugunsten oder zuungunsten des Landes oder der Kommunen sich bei demjenigen auswirkt, zu dessen Vorteil die Verlagerung erfolgt.

Durch die Verbundquote nicht gelöst wird das Problem eines Einbruches der Steuereinnahmen, von dem Land und Kommunen gleichermaßen betroffen sind. Da hier aufgrund des Artikels 88 Abs. 1 der Landesverfassung der Anspruch der Kommunen auf Finanzmittel besteht, die zur angemessenen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ist dieser im Änderungsantrag als Mindestausgleichsmasse definiert.

Mit dem Antrag, wird die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfes als ständige Aufgabe definiert. Dem Gutachten der Landesregierung, wonach im Ländervergleich die Kommunen Sachsen-Anhalts höhere Finanzbedarfe haben und sich hieraus ggf. ein Anpassungsbedarf bis 2020 ergibt, folgend, schlägt DIE LINKE die Einrichtung einer Finanzbedarfsermittlungskommission vor.

Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse ist, so die herrschende Meinung, nicht ausschließlich an den kommunalen Ausgaben auszurichten, vielmehr hat der Gesetzgeber bei der Bemessung der Ausgleichsmasse eigene Bewertungs- und Beurteilungsspielräume im Rahmen derer er Pauschalierungsüberlegungen anstellen kann. Die Rechtsprechung fordert aber immer wieder, dass der Gesetzgeber diese Überlegungen hinreichend nachvollziehbar darlegt. Der Regierungsentwurf schlägt vor, die Bedarfsermittlung unter Fortschreibung der Jahresrechnungsstatistik mit einer Einnahmевorschau vorzunehmen. Das ist nach Auffassung der Antragstellerin nicht ausreichend, deshalb wird vorgeschlagen, die Ermittlung personell zu verbreitern und dem Gesetzgeber für seine Entscheidung über die Höhe der künftigen Ausgleichsmasse den Bericht der Kommission voranzustellen. Die Einbeziehung der Kommunalaufsicht soll bewirken, dass in den Kommunen bereits mit Wirkung für die Zukunft eingetretene Konsolidierungsmaßnahmen bei der Bedarfsermittlung berück-

sichtigt werden und für Pauschalierungsüberlegungen kommunalrechtliche Aspekte hinreichend Berücksichtigung finden. Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt, um die Kommunen frühzeitig einzubinden. Dies erscheint der LINKEN zielführender als Stellungnahmen im Nachgang.

Die Festsetzung der Ausgleichsmasse aufgrund der Mai-Steuerschätzung macht eine nachblickende Betrachtung der tatsächlichen Einnahmen erforderlich. Der Änderungsantrag geht allerdings davon aus, dass die notwendige Verrechnung bei Steuermindereinnahmen ihre Grenze bei der Mindestfinanzausstattung findet. Diese soll allerdings nur hinsichtlich der Einnahmen nachkorrigiert werden, was hinnehmbar erscheint, da das Ziel des Antrages ja nicht die Abbildung des Bedarfes anhand der Ausgaben, sondern seine pauschalierende Ermittlung auf Grundlage der Ausgaben ist. Um zu verhindern, dass eine mögliche Verrechnung die laufenden Haushalte der Kommunen belasten, sollen Mehr- oder Minderbeträge nur über den Ausgleichsstock nach § 17 abgewickelt werden. Bei Mehreinnahmen stellt sich so die Finanzierung der kommunalen Entschuldungsprogramme dar.

DIE LINKE stellt mit dem Antrag sicher, dass die Kommunen eine aufgabenbezogene Mindestfinanzausstattung erhalten, aber auch an Steuernehmereinnahmen bzw. an Steuermindereinnahmen des Landes beteiligt werden.

Ausgehend von der Steuerschätzung Mai 2012 und der mittelfristigen Finanzplanung des Landes würden sich der vorgeschlagene Einnahmeverbund und die sich hieraus ergebende Finanzausgleichsmasse wie folgt darstellen:

	2013	2014	2015	2016
Gemeinschaftssteueranteil Land	5.325	5.524	5.711	5.901
Landessteuern	180	182	184	186
Länderfinanzausgleich	562	577	592	606
Allgemeine BEZ	237	248	258	269
Sonder BEZ	1215	1095	982	861
Summe anzurechnende Landeseinnahmen	7.519	7.626	7.727	7.823
Gemeinschaftssteueranteil Gemeinden	519	547	574	603
Gemeindesteuern	867	895	922	941
Sonstige Steuern	13	13	13	13
Summe anzurechnende Gemeindeeinnahmen	1.399	1.455	1.509	1.557
Einnahmeverbund Land/Gemeinden	8.918	9.081	9.236	9.380
Verbundquote	34,75%	34,75%	34,75%	34,75%
Verbundbetrag	3.099	3.156	3.210	3.260
abzüglich Gemeindeeinnahmen	-1.399	-1.455	-1.509	-1.557
Finanzausgleichsmasse	1.700	1.701	1.701	1.703

Beträge in Millionen Euro.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgelegte Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfes auf Grundlage der fortgeschriebenen Jahresbedarfe 2009 bis 2011 kann im Wesentlichen gefolgt werden, auch wenn DIE LINKE mit ihrem Antrag zu § 2 Abs. 3 das Ziel einer genaueren Betrachtung der kommunalen Finanzbedarfe verfolgt. Der Logik des Gesetzentwurfes folgend sind auch die wesentlichen Einreden der kommunalen Spitzenverbände durch die Anpassung der Preissteigerungsrate an die Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex abgedeckt. Einzig die Auszahlung der KiFöG-Pauschalen 2012 im Dezember 2011 bewirkt eine nicht hinnehmbare Minderung des Bedarfes dieser kommunalen Gruppen. Zwar ist die Argumentation des Regierungsentwurfes, dass die bedarfsmindernde Berücksichtigung in 2012 eine bedarfserhöhende Wirkung in den Folgejahren habe, richtig, mit ihrer Einbeziehung verfolgt DIE LINKE aber das Ziel einer periodengerechten Bedarfsermittlung.

Nicht gefolgt werden kann der dem Regierungsentwurf zu Grunde liegenden Auffassung, dass gegenwärtige Bevölkerungsrückgänge eine unmittelbare bedarfsmindernde Wirkung hätten, die ohne Verzug die Finanzausgleichsmasse minderten. Die Antragstellerin vertritt vielmehr die Auffassung, dass ein Rückgang der Bevölkerung zunächst pro Einwohner zu einer Mehrbelastung führt, weil sich personeller und sächlicher Aufwand nur mit einer Übergangszeit anpassen lassen. Der Hinweis, dass bestimmte kommunale Ausgaben gebührenfinanziert seien, entkräftet diese Annahme nicht, da kostenrechnende Einrichtungen bei kostendeckender Betreibung gar keine Auswirkung auf den kommunalen Finanzbedarf haben, so dass der Konsolidierungsbedarf vor allem bei den nicht gebührengedeckten kommunalen Einrichtungen entsteht, die sich im Bedarf aber widerspiegeln. Im Änderungsantrag ist daher folgerichtig die Korrektur um den Bevölkerungsrückgang nicht enthalten. DIE LINKE schlägt in § 11a eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 10 Millionen Euro vor, um die Mehrbelastungen und den Konsolidierungsdruck zu mildern, wie er durch den Bevölkerungsrückgang entsteht.

Ebenfalls im Gutachten der Landesregierung wurden Mehrbedarfe für unter 6-Jährige festgestellt, dem im Regierungsentwurf mit einem veränderten Hauptansatz Rechnung getragen wurde. Eine solche Veränderung des Hauptansatzes ist nach Auffassung der LINKEN ebenfalls sachfremd. Ausgehend von der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich die Mehrbelastungen für unter 6-Jährige, die vor allem in der stärkeren Nutzung der Kindertageseinrichtungen und dem sich daraus ergebenden Mehrbedarfen seine Ursachen haben, sich mit zunehmenden Alter der Kinder auf deren Lebensalter fortzuschreiben wird. Es erscheint sachgerechter, die Belastungen, welche Kommunen mit besonders vielen Kindern- und Jugendlichen entstehen, über eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 20 Millionen Euro zu berücksichtigen, was im Änderungsantrag in § 11 b seinen Niederschlag findet. Dabei will die Antragstellerin auch die Anpassungsbelastungen berücksichtigen, die durch Leistungen wie die Schaffung von Barrierefreiheit und gesonderter Gesundheitsvorsorge für ältere Menschen entstehen.

Diese Ergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt 30 000 000 Euro werden bedarfserhöhend der Finanzausgleichsmasse zugeführt.

Es ergeben sich folgende Änderungen zum Regierungsentwurf:

	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Zuschussbedarf IV 2009 Preisniveau 2011	3.128.469.740	858.058.286	822.606.705	1.447.804.749
Zuschussbedarf IV 2010 Preisniveau 2011	3.115.448.211	865.683.739	812.305.847	1.437.458.625
Zuschussbedarf IV 2011 lt. Gesetzentwurf	3.101.423.286	876.454.947	788.919.324	1.436.049.015
Zahlung KiFöG-Pauschalen Dezember 2011	44.700.833	11.060.227	33.640.606	
Zuschussbedarf IV 2011	3.146.124.119	887.515.174	822.559.930	1.436.049.015
Zuschussbedarf IV 2009-2011 (preisbereinigt)	3.130.014.023	870.419.066	819.157.494	1.440.437.463
Preissteigerung 2011/2012	71.990.323	20.019.639	18.840.622	33.130.062
Preissteigerung 2012/2013	60.838.083	16.918.335	15.921.964	27.997.783
Zuschussbedarf IV 2009-2011 preisbereinigt auf Niveau 2013	3.262.842.428	907.357.040	853.920.081	1.501.565.308
Nettotransfer IV 2009 Preisniveau 2011	509.648.496	158.292.079	344.020.359	7.336.058
Nettotransfer IV 2010 Preisniveau 2011	542.853.941	174.207.911	353.298.403	15.347.627
Nettotransfer IV 2011	632.310.056	187.225.648	422.508.785	22.575.623
Nettotransfer IV 2009-2011 (preisbereinigt)	561.604.164	173.241.879	373.275.849	15.086.436
Preissteigerung 2011/2012	12.916.896	3.984.563	8.585.345	346.988
Preissteigerung 2012/2013	10.915.900	3.367.302	7.255.363	293.235
Nettotransfer IV 2009-2011 preisbereinigt auf Niveau 2013	585.436.960	180.593.745	389.116.556	15.726.659
Nettosteueereinnahmen nach Steuerschätzung Mai 2012	1.399.000.000	375.020.454	0	1.023.979.546
FAG Ausgangsbetrag	1.278.405.468	351.742.841	464.803.524	461.859.103
pauschale Pflichtzuführung n. Gutachten	178.632.092	34.933.917	42.088.814	101.609.361
Korrektur nach Anwendung Hebesätze, Vgl. Länder West	9.300.000	12.500.000	0	-3.200.000
Mehraufwand SGB II (Kap. 1312, Titel 633 05) f. 2013	47.000.000	14.228.493	32.771.507	0
Minderaufwand SGB XII Kapitel 4, Kap. 0508 Titel 63320) f. 2013	-31.270.099	-10.569.293	-20.700.806	0
Funktionalreformgesetz § 5	10.092.764	2.104.948	7.987.816	0
Zusätzlichliche Mittel für Schülerbeförderung	3.500.000	700.000	2.800.000	0
Investitionspauschale n. Gutachten	120.000.000	30.000.000	24.000.000	66.000.000
Vorwegentnahme aus Investitionspauschale	5.000.000			
Bedarfszuweisung entsprechend Gutachten	40.000.000			
Demographiebezogene Komponenten	30.000.000	4.950.000	12.525.000	12.525.000
Zuschlag f. OZ entspricht 127% Aufteilung aus Gutachten	9.993.659	9.993.659		
Finanzausgleichsmasse 2013	1.700.653.884	450.584.565	566.275.855	638.793.464

Beträge in Euro.

Hieraus ergibt sich folgende horizontale Verteilung für 2013:

	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden VbG
Finanzausgleichsmasse	1.700.653.884	458.698.852	565.698.755	631.256.277
§ 4 Auftragskostenpauschale	339.157.808	99.695.983	144.253.593	95.208.232
§ 5 (1) I. Funktionalreformgesetz	4.870.897	1.046.388	3.824.509	
§ 5 (2) II. Funktionalreformgesetz	4.973.224	1.068.370	3.904.854	
§ 5 (3) Genehmigung Bebauungs- und Flächennutzungspläne	248.643		248.643	
§ 7 SGB II	117.994.044	35.752.199	82.241.845	
§ 8 SGB XII	29.038.144	11.191.411	17.846.733	
§ 9 SGB VIII	68.472.097	23.381.651	45.090.446	
§ 10 Schülerbeförderung	23.689.463	2.470.032	21.219.431	
§ 11 Kreisstraßen	20.000.000	391.466	19.608.534	
§ 11a Milderung Belastungen Einwohnerverlust	10.000.000	250.000	4.875.000	4.875.000
§ 11b Milderung Belastungen demografischer Wandel	20.000.000	4.700.000	7.650.000	7.650.000
§ 12 Schlüsselzuweisungen	897.209.564	248.751.352	190.935.167	457.523.045
§ 16 Investitionspauschale	120.000.000	30.000.000	24.000.000	66.000.000
§ 16 (2) Entflechtungsgesetz	5.000.000			
§ 17 Bedarfszuweisung	40.000.000			

Beträge in Euro.

Zu § 3

- a) Der Änderungsantrag geht davon aus, dass ab 2014 die Finanzausgleichsmasse jährlich durch Gesetz festzustellen ist. Daher wird in § 3 des Gesetzentwurfes sowie in allen Paragraphen die Regelungen zu 2014 gestrichen.
- b) Ergänzung um 2 einzufügende Vorschriften.

Zu § 6

Die Änderung ist erforderlich, da die Ergänzungszuweisungen nach §§ 11a und 11b auch kreisangehörigen Gemeinden zusteht.

Zu § 11

Einen wesentlichen Beitrag zur Erschließung der Fläche leistet das Kreisstraßennetz. Land und Kommunen benötigen eine intakte Infrastruktur, dazu gehört, dass die Kreisstraßen bedarfsgerecht unterhalten werden. Angesichts der Verantwortung des Landes für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen, hält DIE LINKE eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 20 000 000 Euro für angemessen. Die Finanzmittel sind nach der Länge der Kreisstraßen zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten zu verteilen.

Zu § 11a

Der Einwohnerrückgang bedingt bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen eine Minderung der der jeweiligen Kommune zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Gleichzeitig ergibt sich bei einem verstetigenden Einwohnerrückgang, wie er für Sachsen-Anhalt prognostiziert wird, ein erheblicher Anpassungsbedarf in der Organisation der jeweiligen Gemeinde. Der Anpassungsbedarf entsteht im Zeitpunkt des Bevölkerungsrückganges unmittelbar, die Realisierung tritt aber erst in den folgenden Perioden ein. Zwischenzeitlich muss die betreffende Kommune die Mehrbelastung je Einwohner bei gleichzeitigem Rückgang der Schlüsselzuweisung tragen. Diese Belastung soll § 11a abmildern. Die Verteilung soll im Verhältnis des Einwohnerrückgangs der Kommunen erfolgen. Der Aufteilung zwischen den kommunalen Gruppen liegt folgende Ermittlung zugrunde:

	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise und Gemeinden
31.12.2007	2.412.472	554.369	1.858.103
31.12.2008	2.381.872	551.753	1.830.119
Entwicklung von 2007 zu 2008	-30.600	-2.616	-27.984
Anteil am Einwohnerverlust		8,5%	91,5%
31.12.2009	2.356.219	550.543	1.805.676
Entwicklung von 2008 zu 2009	-25.653	-1.210	-24.443
Anteil am Einwohnerverlust		4,7%	95,3%
31.12.2010	2.335.006	551.394	1.783.612
Entwicklung von 2009 zu 2010	-21.213	851	-22.064
Anteil am Einwohnerverlust		0%	100%
31.12.2011	2.313.280	551.907	1.761.373
Entwicklung von 2010 zu 2011	-21.726	513	-22.239
Anteil am Einwohnerverlust		0%	100%
Entwicklung von 2007 zu 2011 absolut	-99.192	-2.462	-96.730
Entwicklung von 2007 zu 2011	-4,1%	-0,4%	-5,2%
Anteil am Einwohnerverlust von 2007 zu 2011		2,5%	97,5%

Quelle der Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt.

Zu § 11b

DIE LINKE setzt sich mit ihrem Änderungsantrag dafür ein, die Kommunen bei der Bewältigung des demografischen Wandel zu stärken. Besondere Zielgruppen für die zukünftige Arbeit der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden sind dabei nach Auffassung der Antragstellerin die Altersgruppe der unter 18-Jährigen und die der über 65-Jährigen. Der Aufteilung zwischen den kommunalen Gruppen liegt folgende Ermittlung zugrunde:

	unter 18-jährige	über 65-jährige	Summe U18/Ü65
Dessau-Roßlau	9.711	24.567	34.278
Halle	30.189	54.579	84.768
Magdeburg	28.104	54.834	82.938
Kreisfreie Städte	68.004	133.980	201.984
Altmarkkreis Salzwedel	12.661	19.680	32.341
Anhalt-Bitterfeld	21.317	44.254	65.571
Börde	24.178	37.513	61.691
Burgenlandkreis	23.429	50.219	73.648
Harz	29.292	58.117	87.409
Jerichower Land	12.573	22.255	34.828
Mansfeld-Südharz	18.071	39.320	57.391
Saalekreis	25.450	44.636	70.086
Salzlandkreis	25.677	53.506	79.183
Stendal	16.608	27.350	43.958
Wittenberg	16.543	34.843	51.386
Landkreise	225.799	431.693	657.492
Sachsen-Anhalt	293.803	565.673	859.476
Verteilung der Teilmasse			
Anteil kreisfreie Städte in %	23,15	23,69	23,50
Anteil Landkreise + Gemeinden in %	76,85	76,31	76,50

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Statistisches Jahrbuch 2011, Teil 2, Seite 30f.

Die Ergänzungszuweisung soll die Kommunen in die Lage versetzen, sich den bestehenden demografischen Problemen präventiv zu stellen.

Zu § 12

Die Änderungen ergeben sich aus der veränderten Finanzausgleichsmasse § 2.

Zu § 13**Absatz 2 Nummer 1**

Die Rechtfertigung einer in der Hauptansatzstaffelung vorgenommenen Einwohnerveredlung ist die Annahme, dass mit steigender Einwohnerzahl die öffentlichen Pro-Kopf-Ausgaben steigen. Im Falle der kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt stellt sich dies wie folgt dar:

	Halle	Magdeburg	Dessau-Roßlau
Einwohner am 31.12.2010	232.963	231.525	86.906
Personalausgaben	115.185.715 €	114.406.098 €	57.326.423 €
je Einwohner	494 €	494 €	660 €
Sachaufwand	113.239.210 €	107.914.364 €	25.319.852 €
je Einwohner	486 €	466 €	291 €
Investitionen	75.284.069 €	53.807.147 €	23.862.007 €
je Einwohner	323 €	232 €	275 €
Gesamtaufwand	303.708.994 €	276.127.609 €	106.508.282 €
je Einwohner	1.304 €	1.193 €	1.226 €

Quelle: Landtagsdrucksache 6/1119.

In der Summe lässt sich diese Annahme für die kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt nicht nachweisen, obwohl Dessau-Roßlau nicht einmal halb so viele Einwohner wie die anderen kreisfreien Städte hat. Ursache hierfür ist nach Überzeugung der Antragstellerin, dass Dessau-Roßlau die Infrastruktur einer kreisfreien Stadt vorhalten muss, die seine Einwohnerzahl nicht rechtfertigt. Der Grund hierfür ist in der politischen Wertentscheidung des Landtages zur Kreisgebietsreform zu suchen, in welcher die Kreisfreiheit Dessau-Roßlaus aufrechterhalten wurde und der Stadt damit die Aufgaben einer Gemeinde und eines Landkreises zugewiesen wurden. Die damit einhergehenden Belastungen sind durch den Gesetzgeber auszugleichen. Das erfolgt mit der Aufgabe der Hauptansatzstaffelung für die kreisfreien Städte.

Zu § 16

Absatz 2

Im Gutachten der Landesregierung (S. 98) wird als Begründung der Investitionspauschale ausgeführt: „Für die Investitionspauschale dürfte ab dem Jahr 2013 ein gleichbleibender Betrag von jährlich rd. 125 000 000 Euro erforderlich sein. Nur so lassen sich für steuerschwächere Kommunen die Mittel zur Kofinanzierung aufbringen, um an Investitionszuweisungen des Landes überhaupt noch partizipieren zu können.“

Dieser Argumentation folgt DIE LINKE. Zweck der Investitionspauschale ist es, steuerschwachen Kommunen die zu Kofinanzierung von Investitionsprogrammen notwendigen Mittel bereitzustellen.

Im Gesetzesentwurf ist aber als Verteilungskriterium die Einwohnerzahl und die Fläche vorgesehen, zudem sollen zur Vermeidung von möglichen Sprungstellen und einer Übernivellierung (vgl. Tabelle 44 des o. g. Gutachtens) auch abundanten Kommunen Zuweisungen nach § 16 erhalten. Als Begründung wird weiter die Finanzausgleichsumlage angeführt, die rechtfertigt so zu verfahren.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass eine Investitionspauschale ihre Wirkung, steuerschwache Kommunen bei ihrer Investitionstätigkeit zu unterstützen, nur dann erreichen kann, wenn ihre Ausreichung an die Leistungsfähigkeit der Kommune

gekoppelt ist. Einwohnerzahl und Fläche stellen nach Auffassung der LINKEN keine hinreichenden Leistungsfähigkeitskriterien dar. Auch das im Gutachten angeführte Flächenkriterium Bauinvestitionen von Kreis- und Gemeindestraße, deren Länge in hohem Maß flächenabhängig sei (S. 191), vermag nicht zu überzeugen. Der Investitionsbedarf von Straßen ergibt sich vorrangig aus deren Länge und vor allem deren Abnutzung. Die Abnutzung dürfte in Ballungsräumen deutlich höher sein, als auf Straßen die zur anliegerorientierten Infrastruktur zu rechnen sind. Dieses Verteilungskriterium verkennt zudem, dass sich die Steuerschwäche einer Gemeinde nicht aus ihrer Fläche ergibt.

Auch mit der Einwohnerzahl als Verteilungskriterium erreicht die Investitionspauschale nicht die vom Antragsteller gewünschte Wirkung, steuerschwache Kommunen bei der Kofinanzierung zu stützen. Einzig die Verteilung nach dem Verhältnis der Schlüsselzuweisungen kann dies darstellen.

Die Argumentation der Übernivellierung für steuerstarke Kommunen, trägt vor dem Hintergrund des Regelungszweckes der Investitionspauschale nicht. Der Hinweis auf § 12 Abs. 3 steht in keinem Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Investitionstätigkeit steuerschwacher Kommunen mit der Investitionspauschale zu fördern. Im Übrigen sei hier auch auf § 12 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 17

DIE LINKE hält den bisherigen Umgang mit den Mitteln aus dem Ausgleichstock für bedenklich. Aus Sicht der Antragstellerin bedarf es deshalb der Konkretisierung der vorhandenen Regelungen. In Abs. 1 sollen „einheitliche Maßstäbe und eindeutig bestimmbare Kriterien“ gesetzlich verankert werden. Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung aus Abs. 2 soll dies konkretisieren. Zwar wird in Abs. 3 des Regierungsentwurfes klargestellt, dass ein Rechtsanspruch nicht besteht, jedoch soll über die Verordnung sichergestellt werden, dass der Anspruch auf nachprüfbare Ermessenausübung bei der Vergabe der Bedarfszuweisungen besteht.

Abs. 4 stellt eine Übergangsregelung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen dar. Die Umstellung der Steuerkraftermittlung entsprechend § 13 Abs. 3 Nummer 2 auf ausschließlich das vorvergangene Jahr, statt einer 3 jährigen Anrechnung bewirkt in dieser Gemeinde aufgrund der Entwicklung der Gewerbesteureinnahmen um rund 4 000 000 Euro geringere Zuweisungen, als wenn die Vorschrift unverändert fortbestanden hätte. Um hier mit Hilfe des Ausgleichsstockes besondere Härten bei der Durchführung des Gesetzes zu vermeiden, sollen 2013 die Schlüsselzuweisungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsprechend aufgestockt werden.

Zu § 25

Mit der Einführung der besonderen Ergänzungszuweisungen entsprechend den §§ 11a und b hält die Antragstellerin diese Sonderregelung für entbehrlich.